

Satzung der Werbegemeinschaft Bocholt (Stand: 27.04.2017)

§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft

1. Die Gewerbetreibenden in der Stadt Bocholt gründen eine Werbegemeinschaft als Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des BGB.
2. Die Werbegemeinschaft führt den Namen „Werbegemeinschaft Bocholt“.

§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft

1. Die Werbegemeinschaft erstrebt den Zusammenschluss der in der Stadt Bocholt gelegenen Gewerbebetriebe aller Zweige, insbesondere des Handels und Handwerks sowie der Industrie, Banken und Versicherungen zum Zwecke des Ausbaus einer lebensfähigen Stadt und zur Wahrnehmung aller damit verbundenen Belange und Interessen. Die Gesellschaft ist zur Erreichung des Gesellschaftszweckes berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen. Sie hat sich dabei im Rahmen des Jahresetats und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu halten.
2. Eine auf Gewinn gerichtete, konfessionelle Betätigung bleibt ausgeschlossen.
3. Die volle Betätigungsfreiheit jedes Gesellschafters, auch in Bezug auf die eigene Werbung, bleibt durch die Tätigkeit der „Werbegemeinschaft Bocholt“ unberührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Mitgliedschaft

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Die Teilnahme ist freiwillig. Gesellschafter kann jeder Gewerbebetrieb oder Zusammenschluss von Gewerbebetrieben werden, der seinen Sitz in der Stadt Bocholt hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft bleibt auch anderen Interessenten offen, soweit sie als Nicht-Gewerbetreibende einen Anspruch auf Mitgliedschaft nicht haben, insbesondere öffentlichen Körperschaften, Verbänden und Vereinen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, aa) wenn ein Gesellschafter in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt, bb) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder cc) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder in sein Auseinandersetzungsguthaben oder ein sonstiges Gesellschafterrecht betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aufgehoben wird. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der betroffene Gesellschafter in den Fällen des § 5.1.b.aa innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Gesellschafterversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenanteils bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen der Werbegemeinschaft hat

der ausscheidende Gesellschafter keinen Anspruch.

- c) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
 - d) durch Auflösen der Werbegemeinschaft
2. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Rückständige Kostenanteile des ausscheidenden Gesellschafters werden sofort fällig. Sein Anteil am Gesellschaftervermögen wächst den übrigen Gesellschaftern zu. Ein Anspruch auf Abfindung oder Auszahlung besteht nicht.

§ 6 Kostenanteile

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten der Gesellschaft festgesetzten Kostenanteile zu leisten. Nachschüsse können bis zu einem Maximalbetrag von einem Monatsbeitrag pro Kalenderjahr eingefordert werden.
2. Die Kostenanteile werden in einer vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzenden und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigenden Kostenordnung festgesetzt. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf einstimmigen Beschluss hiervon abweichen.

§ 7 Organe der Werbegemeinschaft

Die Organe der Werbegemeinschaft sind:

1. der geschäftsführende Vorstand als Geschäftsführung der Gesellschaft
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8 geschäftsführender Vorstand und Beisitzer

1. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird dem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Gesellschaftern.
2. In seiner Aufgabenverteilung ist der geschäftsführende Vorstand frei.
3. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes haben bis zu 15 Gesellschafter als Beisitzer ein Teilnahmerecht. Das

Teilnahmerecht ist unverbindlich und nicht einklagbar. Die Beisitzer müssen unter anderem folgenden Gruppen angehören:

- a. ein Vertreter der Stadt Bocholt
- b. der in der Stadt Bocholt ansässigen Gesellschaften oder der Gesellschaften, die in der Stadt Bocholt eine Betriebsstätte unterhalten, insbesondere
 - i. Immobilien- und Standortgemeinschaften
 - ii. Straßengemeinschaften
 - iii. die wichtigen Förderer

Die Beisitzer können Vertreter entsenden. Der geschäftsführende Vorstand muss der Entsendung des jeweiligen Vertreters vor erstmaliger Entsendung zustimmen.

4. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei die Beisitzer und der 1. und 4. Vorsitzende im 1. Jahr, der 2. Vorsitzende im 2. Jahr und der 3. Vorsitzende im 3. Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer sowie ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Entsendung von Vertretern der Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit bzw. Teilnahme keine Vergütung.

§ 9 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Werbegemeinschaft fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe der Werbegemeinschaft und die Vertretung der Werbegemeinschaft nach außen. Das Widerspruchsrecht der übrigen Gesellschafter gemäß § 711 BGB wird ausgeschlossen.
2. Die Vertretung der Werbegemeinschaft nach außen erfolgt durch mindestens jeweils

- zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet u.a. die jährliche Werbeplanung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung regelt durch Beschluss alle Angelegenheiten der Werbegemeinschaft, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes gehören, insbesondere
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Beisitzer;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) die Festsetzung des Haushaltsplans und der Kostenordnung und die Beschlussfassung von zusätzlichen Kostenanteilen;
 - e) die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschlüssen;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Werbegemeinschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie beschließt dabei u.a. über den Jahresabschluss, die Budgetplanung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie über die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitete Werbeplanung.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich mindestens einmal vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Daneben soll die Gesellschafterversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellen oder wenn ein Gesellschafter gem. den Anforderungen des § 5 Ziff. 1 b) Einspruch gegen den Ausschluss eingelegt hat.

3. Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Über Punkte – mit Ausnahme der Auflösung und Änderung des Zweckes der Werbegemeinschaft – die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter damit einverstanden ist.
4. Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes und im Fall dessen/deren Verhinderung dessen/deren Vertreter.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

1. Der geschäftsführende Vorstand und die Gesellschafterversammlung fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der Beisitzer kann auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen. Sonstige Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung.
2. In der Gesellschafterversammlung ist zur Satzungsänderung und zur Änderung der Kostenordnung jeweils eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Werbegemeinschaft und eine Änderung des Zwecks der Werbegemeinschaft ist nur unter Zustimmung aller erschienenen Gesellschafter möglich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand in Bocholt